

Betreff: WG: [EXTERN] Abschiebungen nach Somalia ?

Datum: Tue, 23 Jul 2019 14:03:52 +0000

Von: Martina Scheffler-Behrens MILISH

An: ml@frsh.de

Sehr geehrter Herr Link,

Bezug nehmend auf Ihre ... Frage [v. 5.7.2019], teile ich mit, dass weder im Jahr 2018 noch im laufenden Jahr 2019 in Schleswig-Holstein Abschiebungen nach Somalia erfolgt sind; auch gibt es hier derzeit keine Pläne, die Strategie bezüglich aufenthaltsbeendender Maßnahmen somalischer Staatsangehöriger zu ändern.

Hinsichtlich der von Ihnen in Bezug genommenen Berichterstattung der taz ist anzumerken, dass der dargestellte Widerspruch im Umgang mit Nationalpässen der Republik Somalia nur ein scheinbarer ist, da es sich bei Aufenthaltsbeendigungen und Bleiberechten um unterschiedliche Rechtskreise handelt.

So normiert § 3 AufenthG zunächst eine grundsätzliche Passpflicht, die unabhängig vom bestehenden oder gewünschten Aufenthaltsstatus eines Betroffenen gilt. Diese Passpflicht wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass in dem Heimatland der Ausländerin bzw. des Ausländers kein sicheres Urkundenwesen besteht und demzufolge eine Legalisation von Urkunden dieses Staates in Deutschland nicht mehr vorgenommen wird. Insoweit sind an Betroffene gerichtete Aufforderungen, sich um die Ausstellung eines Nationalpasses der Republik Somalia zu bemühen, rechtlich nicht zu beanstanden und regelmäßig auch zumutbar. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den künftigen Duldungstatbestand des § 60b AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität), welcher zeitnah mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht Anwendung finden wird.

Da durch den Pass zunächst einmal die Inanspruchnahme des Inhabers als eigener Staatsangehöriger im völkerrechtlichen Verkehr erklärt und damit gegenüber auswärtigen Staaten auch versichert wird, dass der Ausstellerstaat insoweit allen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt, wird davon ausgegangen, dass eine Person, die von der Botschaft der Republik Somalia ein entsprechendes Passdokument erhält, von Somalia als Staatsangehöriger in Anspruch genommen wird. Vor diesem Hintergrund erklärt sich, dass ein Nationalpass der Republik Somalia für den Fall der Aufenthaltsbeendigung von Personen, die keine Bleibeperspektive in Deutschland haben, anerkannt wird.

Hiervon unterscheiden sich Fallkonstellationen, in denen sich Personen mit somalischer Staatsangehörigkeit in Deutschland um einen Aufenthaltstitel bzw. gar um eine Einbürgerung bemühen. Während eine geklärte Identität für die Erteilung eines Aufenthaltstitels eine regelmäßig zu erfüllende Voraussetzung darstellt, ist sie für die Einbürgerung spätestens mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes zwingend. Vor diesem Hintergrund müssen Nationalpässe generell nicht nur allen völkerrechtlichen Ansprüchen genügen, sondern darüber hinaus auch zweifelsfrei die Identität beweisen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Scheffler-Behrens, LL.M.